

RS OGH 1930/6/28 Präs166/30

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1930

Norm

EO §15

1. EO § 15 heute
2. EO § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 15 gültig von 01.01.1898 bis 30.06.2021

Rechtssatz

Die Bestimmung des ersten Teiles, zweiten Abschnittes, der Exekutionsordnung, betreffend die Exekution wegen Geldforderungen, finden Anwendung, wenn ein dem Gläubiger gegen den Bundesschatz zuerkannter Geldbetrag in der im Exekutionstitel vorgesehenen Frist nicht bezahlt wurde. Der Verwaltungsbehörde bleibt es überlassen, im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, auf den Exekution geführt wird, die Unzulässigkeit der Durchführung der Exekution geltend zu machen. Der Spruch Nr 173 wird aufgehoben.

Entscheidungstexte

- Präs 166/30
Entscheidungstext OGH 28.06.1930 Präs 166/30
Veröff: SZ 12/155 = Judikatenbuch Nr 36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0000580

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>